Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2573.) Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöset worden sind. Vom 25. April 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

Sind Dienste, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andere Lasten, welche auf einem Grundstück ruhen, von dem bei Besitzveränderungen ein in einem aliquoten Theile des Erwerbspreises oder Taxwerthes bestehendes Laudemium (Lehnwaare, Weinkauf, Gewinngeld u. s. w.) entrichtet werden muß, durch Kapital abgelöset worden, so ist bei Berechnung des Laudemiums in allen spätern Entrichtungsfällen das Ablösungskapital von dem Erwerbspreise oder Taxwerthe des Grundstücks (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18. §§. 720. und 727. bis 729.) in Abzug zu bringen.

Dieser Abzug findet jedoch nicht Statt, wenn das Grundstück von dem Besitzer einseitig ohne Einwilligung des Laudemialberechtigten mit den abgelöseten Diensten, Abgaben u. s. w. belastet worden ist. (§. 722. a. a. O.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1845.

(Nr. 2574.) Allerhöchste Bestätigungsorder vom 7. Mai 1845., die Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend; vom 27. Februar d. J.

Auf Ihren Bericht vom 27. März c. will Ich die unterm 27. Februar d. J. gerichtlich vollzogenen, hierbei zurückgehenden Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin hierdurch bestätigen und zugleich dem Verein für die Dauer seines Bestehens an dem in Meiner Order vom 8. September 1841. näher bezeichneten Theil der ehemaligen Fasanerie von 86 Morgen 162,5 □Ruthen Flächen-Inhalt, die im Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 243 bis 246. namhaft gemachten Rechte eines Superficiarius ausdrücklich übertragen, dagegen aber an die im §. 18. der Statuten für den Fall der Auflösung des Vereins bedungene Rückgewähr des obgenannten Grundstücks noch die Maaßgabe knüpfen, daß auch die mit dem Grundstück übergebenen Baulichkeiten und die Umzäunung restituirt, oder deren Werth erstattet werden müssen.

Berlin, den 7. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

Statuten

des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Ihre landesväterliche Sorge für die Vermehrung der wissenschaftlichen Hülfsmittel dadurch Allergnädigst zu bethätigen geruht, daß Sie den Bestrebungen einiger Freunde der Naturwissenschaft, einen zoologischen Garten in der Nähe der Residenz zu begründen, huldreichen Schutz und Unterstützung geschenkt haben.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Januar 1841. die ersten kommissarischen Einleitungen zur Begründung einer solchen, zunächst der Wissenschaft gewidmeten Anlage getroffen waren, ist durch den Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 8. September 1841. der größte Theil der bisherigen Fasanerie im Thiergarten mit den darauf befindlichen Gebäuden und Einfriedigungen von Sr. Königlichen Majestät für den gedachten Zweck auf die Dauer des

des Bestehens der Unternehmung bestimmt, die Leitung der Letzteren einer zu stiftenden Privatgesellschaft übertragen, und für die ersten Anlagekosten ein Vorschuß von 15,000 Rthlr., welcher durch Kabinetsbefehl vom 16. August 1843. um 10,000 Rthlr. vermehrt, also auf zusammen 25,000 Rthlr. erhöht worden ist, huldreichst bewilligt worden.

Des Königs Majestät haben außerdem geruht, dem Unternehmen den größten Theil der auf der Pfaueninsel noch vorhandenen Thiere und die Behälter für dieselben zu schenken.

Der für den zoologischen Garten bestimmte Theil der Fasanerie ist nebst dem Beilaß der, zur Organisation des Unternehmens ernannten Königlichen Kommission übergeben, und es sind von dieser nach Bewirkung der nöthigen baulichen Einrichtungen und Gartenanlagen, nach Uebersiedelung der Thiere von der Pfaueninsel, die erforderlichen Einrichtungen und weiteren Thierankäufe angeordnet worden, so daß bereits am 1. August 1844. die Eröffnung des zoologischen Gartens hat bewirkt werden können.

Zur Erfüllung der in Bezug auf die Verwaltung des zoologischen Gartens getroffenen Allerhöchsten Anordnungen sind gegenwärtig, unter Vermittelung der für die Organisation des Unternehmens ernannten Königlichen Kommission und unter vorläufiger Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Unterzeichneten, in Gemäßheit und Kraft des Gesetzes vom 9. November 1843. zu einem

Aktienverein
des zoologischen Gartens
bei Berlin

zusammen getreten, und haben sich, unter Vorbehalt Allerhöchster Königlicher Konfirmation, durch gerichtliche Vollziehung des nachstehenden Statuts, zu einer anonymen Gesellschaft mit Korporationsrechten konstituirt.

Abschnitt I.

Zwecke des Aktienvereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft in Berlin.

§. 1.

Die Zwecke des Aktienvereins sind zunächst die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, namentlich die Erhaltung und Vervollkommnung des zoologischen Gartens in den von Sr. Königlichen Majestät demselben zu Superfiziar-Eigenthumsrechten (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 243. bis 246.) überwiesenen Bestandtheilen des bisherigen Fasanengartens bei Berlin.

§. 2.

Derselbe wird demnächst, nach erlangter Allerhöchster Konfirmation, eine zoologische Gesellschaft stiften, um in Verbindung mit derselben durch die vorhan-

handene und möglichst zu vermehrende Sammlung lebender Thiere, wissenschaftliche Beobachtungen und Untersuchungen und künstlerische Studien zu fördern, und naturhistorische Kenntnisse im Volke, namentlich dadurch Unterstützung des Jugendunterrichts zu verbreiten.

§. 3.

Der Sitz des Aktienvereins ist in Berlin, und dessen persönliches Forum mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung das Kammergericht daselbst. Hierdurch wird jedoch in der Realgerichtsbarkeit der demselben zu Superfiziarrechten gehörigen, und der späterhin etwa eigenthümlich zu erwerbenden Grundstücke nichts geändert.

Abschnitt II.

Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§. 4.

Der Aktienverein besteht aus den Eigenthümern von höchstens Fünf Hundert Aktien, welche Zahl nur durch General-Versammlungsbeschluß und unter Genehmigung des vorgesetzten Königlichen Ministerii vergrößert werden darf.

Zu seiner Konstituirung genügt die Unterzeichnung von Funfzig Aktien.

§. 5.

Die Aktien lauten auf je Ein Hundert Thaler Preußisch Kourant.

Dieselben werden nach Einzahlung des vollen Aktienbetrages auf den Namen des ersten Unterzeichners ausgefertigt. Sie werden demselben gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgehändigt, und sind durch schriftliche Zession, deren Aechtheit der Vorstand zu prüfen nicht verpflichtet ist, so wie durch Eintragung in das Aktienbuch auf Antrag des Zedenten, übertragbar.

(Gesetz vom 9. November 1843. §. 12.)

§. 6.

Durch die Vollziehung dieses Statuts und der, nach dessen Allerhöchster Konfirmation zu eröffnenden weiteren, Subskriptionsliste übernimmt jeder Aktionair die Verpflichtung, den Betrag der gezeichneten Aktie in fünf gleichen Raten zur Kasse des Aktienvereins einzuzahlen, und zwar

die erste Rate von 20 Rthlr. für jede Aktie bei Vollziehung des Statuts oder der Subskriptionsliste an den Schatzmeister des Aktienvereins gegen eine von demselben auf einen besonderen Quittungsbogen zu ertheilende Quittung,

die folgenden vier Raten werden von dem Vorstande des Aktienvereins durch schriftliche Aufforderungen in Summen von je Zwanzig Tha-

Thalern und in Fristen ausgeschrieben, von denen je zwei mindestens sechs Monate auseinander liegen müssen.

Statt der vorbezeichneten Einzahlung in fünf Terminen steht es den Aktionairs, welche dies vorziehen, auch frei, den vollen Betrag der Aktien sogleich einzuzahlen, und zwar bis zur Ausfertigung der Aktien gegen Interimsquittung.

Die Uebertragung des Rechts auf noch nicht volleingezahlte Aktien ist nur unter den Bedingungen des §. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843. zulässig.

§. 7.

Die Verbindlichkeit der Aktionairs zur prompten Einzahlung des Aktienbetrages tritt an den im vorigen Paragraphen bezeichneten Verfalltagen ohne vorgängige weitere Aufforderung ein.

§. 8.

Jeder Aktionair, der seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht entspricht, wird in den nächsten acht Tagen nach der Verfallzeit an die Leistung der rückständigen Zahlung im Laufe des, auf den Verfalltag folgenden Kalendermonats schriftlich erinnert, und hat, wenn auch dieser Monat ohne Zahlung verstreicht, das Recht auf die gezeichneten Aktien dergestalt verwirkt, daß, ohne Rückerstattung der dem Vereine als Konventionalstrafe anheimfallenden, bereits geleisteten Einschüsse, jenes Recht und sein Name im Aktienbuche gelöscht werden.

§. 9.

Kein Aktionair ist dem Aktienvereine oder dessen Gläubigern, über den eingezahlten Betrag seiner Aktie hinaus, zu irgend einer Zahlung oder Erstattung verpflichtet. (Gesetz vom 9. November 1843. §. 15. 16. und 18.)

§. 10.

Dagegen entsagen die Aktionairs hierdurch, zur Förderung der Zwecke des Aktienvereins, ausdrücklich dem Rechte, die etwanigen Verwaltungsüberschüsse unter sich zu vertheilen; — sie überlassen vielmehr diese Ueberschüsse dem Aktienvereine und begnügen sich mit der ihnen durch den §. 11. zugesicherten Berechtigung und resp. Dividende.

§. 11.

Ein und derselbe Aktionair darf nicht mehr als fünf Aktien besitzen.

Dafür werden ihm nachstehende Vortheile gewährt:

a) für die erste dieser Aktien erhält der Eigenthümer, so lange er im Besitze der Aktie ist, für seine Person und für vier seiner Angehörigen (§. 40.) freien Eintritt in den zoologischen Garten statt der Dividende;
b) für die zweite, dritte, vierte und fünfte in einer Hand befindliche Aktie wird aus den reinen Revenüen der Unternehmung eine Dividende, die jedoch drei und ein halb Prozent jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet.

 Die

Die festgestellte Dividende verjährt in vier Jahren nach der am 1. Oktober jeden Jahres eintretenden Verfallzeit.

Der freie Eintritt (a) beginnt mit der Unterzeichnung der Aktie:

Der Anspruch auf die Dividende (b.) mit dem auf die Aushändigung der Aktie folgenden Kalenderjahre.

§. 12.

Ein halbes Prozent des Betrages sämmtlicher Aktien wird ferner von der Kasse des Aktienvereins zu einem zu bildenden Amortisationsfonds zurückgelegt, aus welchem nach den Beschlüssen des Vorstandes die Schulden des Vereins sukzessive zurückgezahlt und die Dividende tragenden Aktien (§. 11. b.) amortisirt werden.

§. 13.

Sämmtliche im Aktienbuche eingetragene Aktionairs haben als Mitglieder der Korporation und des Aktienvereins gleiche Rechte.

Abschnitt III.

Vermögen, Revenüen und Schulden des Aktienvereins.

§. 14.

Das Vermögen des Aktienvereins ist zwar gemeinschaftliches Eigenthum der Aktionairs, als solcher; — die Nutzungen jedoch, soweit sie in Geldeinnahme bestehen, nach Abtragung der den Aktionairs gebührenden Dividende (§. 11.) ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Aktienvereins und zur Förderung seiner Zwecke bestimmt.

Es müssen die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse zur Schuldentilgung oder zur Vergrößerung des Reservefonds oder endlich zur Erweiterung und Vervollkommnung der Unternehmung verwendet werden.

Als Bestandtheile des Korporationsvermögens werden nachstehende Objekte bezeichnet.

§. 15.

Durch die Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinetsbefehle ist der zu bildenden Gesellschaft jetzt dem durch das gegenwärtige Statut konstituirten Aktienvereine ein nutzbares Oberflächen-Eigenthum an das in dem beigehefteten Plane speziell bezeichnete, vormals zur hiesigen Fasanerie gehörige, im Thiergarten jenseits des Landwehrgrabens belegene Grundstück von 86 Morgen 162,5 □Ruthen Flächeninhalt für die Dauer des Bestehens des Aktienvereins eingeräumt worden.

Dem gesellschaftlichen Vorstande bleibt es überlassen, Sr. Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen, künftig die Eintragung dieses nutzbaren Oberflächen-Eigenthums im Hypothekenbuche auf den Namen des Aktienvereins huldreichst zu bewilligen.

Ur-

Ursprüngliche Bestandtheile des gedachten Oberflächen-Eigenthums sind, außer dem verliehenen Grund und Boden, die darauf im Jahre 1841. befindlich gewesenen Gebäude, so wie der zur Einfriedigung der Fasanerie bestimmt gewesene Plankenzaun. Ferner die auf dem Grundstücke befindlichen Bäume, Sträucher und Gewächse.

Bei der inzwischen kommissarisch bewirkten Einrichtung des zoologischen Gartens hat sich der Zustand des Grundstücks durch Wegbrechung und Aenderung alter, so wie der Errichtung neuer Gebäude und durch Gartenanlagen wesentlich verändert, und es sind hierzu die von Sr. Majestät huldreichst vorschußweise bewilligten 25,000 Rthlr., so wie die sonstigen bisherigen Einnahmen, größtentheils verwendet worden.

Der Aktienverein erkennt hierdurch diese sämmtlichen Veränderungen, so wie die angemessene Verwendung des erwähnten Vorschusses, als in seinem Interesse bewirkt, an, überläßt dem hohen Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abnahme und Feststellung der Rechnungen der bisherigen Königlichen Kommission, und wird nach Allerhöchster Konfirmation des gegenwärtigen Statuts, und nach der Wahl eines Vorstandes des Aktien-Vereins durch letzteren das zum zoologischen Garten gewidmete Grundstück, so wie den durch die Rechnungen nachgewiesenen Kassenbestand aus den Händen der Königlichen Kommissarien förmlich übernehmen.

Der Aktienverein wird durch seinen Vorstand dies Grundstück ferner besitzen, genießen, nutzen und verwalten, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Verwaltung unter Aufsicht des Staats nur die Zwecke des Aktienvereins vor Augen habe, und daß namentlich die das Grundstück zierenden, ältern und großen Bäume geschont und gepflegt werden.

§. 16.

Das nächst wichtige Vermögensobjekt des Aktienvereins ist das aus den eingezahlten Aktienbeträgen gebildete Kapital. Dasselbe ist bis auf einen Reservefonds, der $\frac{1}{6}$tel des Kapitalbetrages nicht übersteigen darf, zur Vergrößerung der Thiersammlung und zur Vervollkommnung der Anlage überhaupt zu verwenden, und bis dahin sicher auf Zinsen anzulegen.

Sollte künftig durch Revenüenüberschüsse ein Kapital gebildet werden können, so kann dasselbe in Verbindung mit dem zurückgelegten Reservefonds zum Ankaufe von Grundstücken, sofern dadurch der Zweck des Aktienvereins gefördert werden würde, verwendet werden.

§. 17.

Die Revenüen des Aktienvereins sind zunächst und vorzugsweise zur Bestreitung der laufenden Ausgaben desselben bestimmt, und können erst nach deren vollständiger Berichtigung zur Zahlung der Dividende (§. 11.), zur Bildung des Amortisationsfonds (§. 12.), zur Vermehrung der Thiersammlung und zur Verbesserung der Anlagen benutzt werden.

Es gehören zu diesen Revenüen

1) die Jahresbeiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft (§. 40.),

 2) die

2) die Eintrittsgelder des Publikums (§. 41.),
3) der Ertrag des Gartens, namentlich der darin zu verpachtenden und zu vermiethenden Lokale (§. 46.),
4) der durch Thieraustausch und Doublettenverkauf zu erzielende Gewinn,
5) die Zinsen und Erträge des Kapital-Vermögens des Aktienvereins und der etwa noch zu erwerbenden Grundstücke (§. 16.).

§. 18.

Der Aktienverein übernimmt hierdurch das von Sr. Königlichen Majestät zur ersten Einrichtung des zoologischen Gartens vorgeschossene Kapital von 25,000 Rthlr. als ein für die ersten fünf Jahre vom Tage der Allerhöchsten Konfirmation dieses Statuts zinsfreies, von da ab mit drei Prozent verzinsliches Darlehn. Es wird über dieses Darlehn von dem Vorstande des Vereins, der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten näher zu bezeichnenden fiskalischen Behörde, eine Schuldverschreibung ausgestellt, und werden darin die sämmtlichen Baulichkeiten und Anlagen des zoologischen Gartens zum Unterpfande bestellt werden. Bei einer etwanigen Auflösung des Aktienvereins (§. 24.), bei welcher das demselben verliehene Grundstück an den Staat zurückfällt, ist derselbe berechtigt, das ganze Vermögen des Aktienvereins, insbesondere die von demselben errichteten Gebäude, baulichen und anderen Anlagen, so wie die Thiersammlungen und das bewegliche Inventarium für eine alsdann aufzunehmende Taxe zu übernehmen und sich aus diesem Taxwerthe, zunächst wegen des dargeliehenen Kapitals, so weit es noch ungetilgt ist, bezahlt zu machen.

Macht der Staat von dieser Befugniß Gebrauch, so ist der nach Berichtigung des Kapitals der 25,000 Rthlr. noch verbleibende Ueberschuß des Taxwerths an die zur Liquidation des Vermögens bestellte Behörde vom Staate herauszuzahlen, und fällt nach Berichtigung der anderen Schulden der Gesellschaft, den Inhabern der Aktien zur Vertheilung unter sich anheim.

Abschnitt IV.

Organisation des Aktienvereins und seines Vorstandes.

§. 19.

Die Angelegenheiten des Aktienvereins werden in Generalversammlungen desselben und durch einen Vorstand wahrgenommen, jedoch unter Aufsicht des Staats.

Staatsaufsicht.

§. 20.

Die Staatsaufsicht wird durch drei vom Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannte Kommissarien ausgeübt, und zwar in der Art, daß diese Kommissarien unabhängig davon, ob sie Aktien gezeichnet haben oder nicht

nicht, Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes und zur Theilnahme an den Generalversammlungen, jedoch — wenn sie nicht Aktieninhaber sind — ohne Stimmrecht darin, befugt sind.

Generalversammlungen.

§. 21.

Die Generalversammlungen finden alljährlich Einmal, und zwar am 1. Juni jeden Jahres, im zoologischen Garten Statt. Fällt der 1. Juni auf einen Sonn- oder Festtag, so wird die Versammlung am nächstfolgenden Werktage abgehalten. Sie beginnt Nachmittags 5 Uhr unter dem Vorsitze des ersten Königlichen Kommissars. Die Aktionairs werden dazu mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen (§. 37.) eingeladen.

§. 22.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind alle im Aktienbuche eingetragene Aktionairs berechtigt. Jeder Aktionair hat bei den Beschlüssen der Generalversammlung eine Stimme, gleichviel ob er eine oder mehrere Aktien hat.

Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen wird von dem rechtskundigen Mitgliede des Vorstandes ein Protokoll aufgenommen (§. 35.), welches, von den anwesenden Königlichen Kommissarien, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und von vier Aktionairs unterschrieben, volle Glaubwürdigkeit hat.

§. 23.

Nachstehende gesellschaftliche Angelegenheiten können nur in Generalversammlungen berathen und beschlossen werden und sind regelmäßig in jeder Jahresversammlung zu verhandeln.

1) Der Vortrag des Revisionsprotokolls und der etwanigen Monita über die von dem Vorstande gelegte Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Zu dem Ende wird in jeder Generalversammlung aus der Zahl der Aktionairs, welche nicht in den Vorstand gewählt sind, eine Kommission von Vier Mitgliedern zur dereinstigen Revision der Rechnung des laufenden Jahres ernannt.

   Dieser Kommission sind spätestens drei Monate nach dem Jahresschlusse die abgeschlossenen Jahresrechnungen mit den Belägen zuzustellen; dieselbe trägt das Resultat der Revision in der nächsten Generalversammlung vor, und die letztere beschließt, nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs, über die zu ertheilende Decharge oder die noch zu erledigenden Monita.

2) Vortrag des Vorstandes über die Verwaltung und deren Resultate im Allgemeinen und Beschlußnahme über die hierbei gestellten Anträge.

3) Ergänzungswahlen der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

   Alle Wahlen werden durch die relative Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Aktionairs getroffen.

§. 24.

Außer diesen Gegenständen können nur in Generalversammlungen — die zu diesem Ende vom Vorstande auch außerordentlich zusammengerufen werden dürfen, — über folgende Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden:

1) Vermehrung der Zahl der Aktien,
2) Kontrahirung von Schulden durch verzinsliche Darlehne,
3) Abänderung der Statuten,
4) Auflösung des Aktienvereins.

Die hierüber nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind erst nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten vollstreckbar.

§. 25.

Jeder Aktionair ist berechtigt, in den ordentlichen Generalversammlungen Anträge und Vorschläge im Interesse des Aktienvereins und des zoologischen Gartens nach Erledigung der Tagesordnung zum Vortrage und, unter Beitritt von zehn Stimmen, zur Abstimmung zu bringen; jedoch nur in sofern, als er solche Vorschläge und Anträge, schriftlich motivirt, dem Vorstande mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung eingereicht hat.

Vorstand des Aktienvereins.

a) Wahl desselben.

§. 26.

Der Vorstand des Aktienvereins repräsentirt denselben sowohl gegen die Königlichen Behörden, als gegen die einzelnen Aktionairs, die Mitglieder der zoologischen Gesellschaft und gegen alle dritte, nach Vorschrift der §§. 19. einschließlich 27. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Die in diesem Gesetze §. 24—26. der Königlichen Regierung beigelegten Rechte sind, bezüglich auf den Aktienverein, von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstderen Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten übertragen.

§. 27.

Der Vorstand des Aktienvereins besteht aus den drei Königlichen Kommissarien (§. 20.), vier vom Aktienvereine zu erwählenden Mitgliedern und zwei Stellvertretern, endlich aus zweien von der zoologischen Gesellschaft zu erwählenden Repräsentanten derselben und einem Stellvertreter dieser Repräsentanten (§. 40. Nr. 3.)

Die vom Aktienvereine zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter werden in der nächsten Generalversammlung, nach erlangter Allerhöchster Konfirmation, welche — nöthigenfalls auch vor oder nach dem 1. Juni d. J. — durch die für die Einrichtung des zoologischen Gartens ernannte Königliche Kommission mittelst spezieller schriftlicher Einladung der Aktionairs zusammenberufen wird, erwählt, und zwar nach der relativen Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs.

Diejenigen vier Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, treten als Mitglieder, die zwei aber, welche nach ihnen die größte Stimmzahl haben, als Stellvertreter ein.

Würde die Annahme der Wahl verweigert, so rücken diejenigen Aktionairs, welche nach den ersten Gewählten die meisten Stimmen haben, an die Stelle derjenigen, welche die Wahl ablehnen, jedoch nach der Reihenfolge der Stimmenzahl.

Wäre kein Wahlkandidat mehr vorhanden, so ist der Vorstand berechtigt, die unbesetzte Stelle nach der Stimmenmehrheit durch Option aus der Zahl der Aktionairs zu besetzen.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet unter ihnen das Loos.

Die erste Wahl, so wie die erste Generalversammlung überhaupt, wird durch die drei Königlichen Kommissarien geleitet, und erstere erfolgt auf drei Jahre.

§. 28.

Nach Ablauf dieser drei Jahre, zuerst in der Generalversammlung vom 1. Juni 1848., scheidet jährlich in der Generalversammlung ein Mitglied des vom Aktienverein gewählten Vorstandes, ein Repräsentant der zoologischen Gesellschaft und ein Stellvertreter beider Vereine aus, und zwar entweder durch Vereinbarung unter den drei Jahr oder länger in Funktion stehenden Mitgliedern und Stellvertretern oder durch das vor der Generalversammlung unter ihnen zu ziehende Loos. Nach dem Ausscheiden sämmtlicher, in der ersten Generalversammlung gewählten Mitglieder und Stellvertreter scheiden jährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter aus, welche, seit die Wahl zuletzt auf sie gefallen ist, am längsten in Funktion waren. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar. Ein Gleiches gilt von dem Ausscheiden der Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft und ihrer Stellvertreter.

§. 29.

Erklärt ein Mitglied oder Stellvertreter des Vorstandes seinen Austritt, oder sei es aus welchem Grunde es wolle, zu fungiren verhindert, so ruft der Vorstand denjenigen Aktionair, welcher nach dem letzten Wahlprotokolle die meisten Stimmen gehabt hat, als Stellvertreter ein, oder optirt, falls ein solcher Wahlkandidat nicht mehr vorhanden wäre, einen Aktionair in die vakant gewordene Funktion des zweiten Stellvertreters, jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung.

b) Organisation des Vorstandes.

§. 30.

Der aus den drei Kommissarien, den vier vom Aktienverein gewählten Mitgliedern und den zwei Deputirten der zoologischen Gesellschaft bestehende Vorstand des Aktienvereins bildet unter dem Vorsitz des ersten Königlichen Kommissarius ein Kollegium, bei dessen Sitzungen indessen auch die Stell-

vertreter zugezogen werden. Letztere haben jedoch nur dann Stimmrecht, wenn sie die Stelle eines abwesenden Mitgliedes oder Repräsentanten vertreten.

In diesen Sitzungen werden alle Angelegenheiten des Aktienvereins vorgetragen und nach Stimmenmehrheit entschieden.

Majoritätsbeschlüsse sind stets erforderlich

a) zur Festsetzung des jährlichen Etats,
b) zum Abschlusse von Verträgen und zur Uebernahme von Verpflichtungen für den Aktienverein,
c) zur Anweisung außeretatsmäßiger Zahlungen von mehr als Funfzig Thalern auf die Kasse,
d) zur Disposition über den zunächst zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmten Reservefonds,
e) zu Beschlüssen über den Amortisationsfonds (§. 12.),
f) zur Feststellung der den Aktionairs zu zahlenden Dividende,
g) Anstelluug und Entlassung der Beamten.

Der Geschäftsbetrieb wird in regelmäßigen, auf bestimmte Tage festzusetzenden monatlichen Sitzungen kollegialisch geleitet und über diese Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

Die Ausführung der Geschäfte des Vorstandes ist theils durch gegenwärtiges Statut bereits unter die Mitglieder vertheilt, theils werden diese Geschäfte von dem Vorsitzenden (dem Ordner) den Mitgliedern zugeschrieben.

c) Funktionen des Ordners.

§. 31.

Der erste jederzeitige Königliche Kommissarius leitet, als Ordner des Vorstandes, den gesammten Geschäftsbetrieb des Aktienvereins, sowohl in den General- als in den Vorstandsversammlungen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, aus der Mitte des Vorstandes für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen. Er hat alle Rechte des Vorsitzenden eines Kollegii, erbricht alle eingehende Briefe, schreibt sie dem Referenten zur Bearbeitung oder zum Vortrage zu, vollzieht alle schriftliche Erlasse und ladet die Mitglieder des Vorstandes zu den, nach seiner Ansicht oder nach dem Antrage eines derselben nöthigen, außerordentlichen Sitzungen ein.

In besonders eiligen Fällen kann der Ordner Beschlüsse des Vorstandes durch schriftliches Votiren, durch Zirkulair veranlassen.

Bei Gleichheit der Stimmen der in einer Sitzung erschienenen Vorstands-Mitglieder giebt seine Stimme den Ausschlag.

d) Der Generalsekretair.

§. 32.

Der zweite Königliche Kommissar, ein aus der Mitte der Akademiker oder Professoren der Universität, oder der Thierarzeneischule, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten designirte Naturforscher, bearbeitet alle, auf die wissenschaftlichen Tendenzen des Aktienvereins und der damit verbundenen

zoo-

zoologischen Gesellschaft Bezug habende Geschäfte, und fungirt zugleich als Generalsekretair. Als solche gebührt ihm die wissenschaftliche Begutachtung beim An- und Verkauf, Tausch und Transport der Thiere, die Aufsicht auf deren Unterhaltung und Verpflegung. Er führt in allen Versammlungen des Vorstandes das Protokoll, entwirft die im Namen des Vereins zu erlassenden Schreiben, verwaltet die Registratur, besorgt die Expeditionen mit Hülfe eines zu diesem Zwecke angestellten Unterbeamten.

Der Inspektor der Menagerie ist ihm zunächst speziell untergeordnet.

Alle im Namen des Vereins und des Vorstandes zu erlassende Schreiben werden von ihm mit vollzogen.

e) Der Gartendirektor.

§. 33.

Ein aus den obern Königlichen Gartenbeamten bestellter Königlicher Kommissarius hat, als Mitglied des Vorstandes, die spezielle Aufsicht auf den Garten; ihm gebührt der Vorschlag, die Begutachtung und Ausführung aller, für die Verschönerung des Gartens zu machenden Anlagen und Pflanzungen. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des von Seiner Majestät dem Vereine mit übergebenen Holzbestandes und für den Kulturzustand des Terrains.

Der Gärtner und dessen Gehülfen sind ihm zunächst speziell untergeordnet.

f) Der Schatzmeister und die Kassenkuratel.

§. 34.

Der Vorstand erwählt aus dem von Aktienvereine ernannten Mitgliedern oder Stellvertretern einen Schatzmeister, welcher die Funktionen des Haupt-Kassirers der Gesellschaft zu übernehmen bereit ist, und einen Stellvertreter desselben.

Der dem Generalsekretair beigegebene Gehülfe für das Expeditionswesen hat dem Schatzmeister bei der Buch- und Rechnungsführung Hülfe zu leisten. Die Organisation des Kassenwesens selbst bleibt einer vom Vorstande zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Kontrolle und Kuratel der Kasse wird von zweien Mitgliedern des Vorstandes, welche derselbe nach Stimmenmehrheit zu wählen hat, wahrgenommen.

g. Der Syndikus des Vereins.

§. 35.

Befinden sich unter den gewählten Vorstandsmitgliedern ein oder mehrere Rechtskundige, so wird einer davon, wäre dies nicht der Fall, ein rechtskundiger Aktionair vom Vorstande zum Syndikus erwählt, welcher in allen Fällen, wo es auf Rechtskunde ankommt, namentlich beim Abschlusse von Verträgen, als Rechtsbeistand der Gesellschaft fungirt und den Verein in Rechts-

 An-

Angelegenheiten und Prozessen als Mandatar vertritt. Ist der Syndikus nicht Mitglied des Vorstandes, so ist er zu den Versammlungen, bei welchen Gegenstände seines Amtes zur Sprache kommen, mit berathender Stimme zuzuziehen, um seine Ansicht vorzutragen.

§. 36.

Alle vorstehenden Funktionen werden von denen, welchen sie übertragen sind, unentgeltlich übernommen.

h. Bekanntmachungen an die Aktionairs.

§. 37.

Alle Einladungen und Bekanntmachungen des Vorstandes an die Aktionairs werden nach der Konstituirung des Vorstandes durch drei in Berlin erscheinende Zeitungen: „die Allgemeine Preußische, die Spenersche und die Vossische Zeitung" erlassen, und sind, wenn dies geschehen ist, für gehörig publizirt und insinuirt zu erachten.

Die Einladungen zu außerordentlichen Generalversammlungen oder zu solchen ordentlichen, in welchen einer der im §. 24. bezeichneten Gegenstände verhandelt werden soll, müssen den Zweck der Versammlung bezeichnen, und zwei Mal, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen, in der Weise erfolgen, daß die erste vierzehn Tage vor der Generalversammlung eingerückt wird.

§. 38.

Die Namen der den Vorstand bildenden Personen und alle darin vorgehende Veränderungen werden auf die oben bezeichnete Weise öffentlich bekannt gemacht, wodurch der Vorstand überall als solcher legitimirt ist.

Abschnitt V.

Die zoologische Gesellschaft.

§. 39.

Der Aktienverein ist verpflichtet, durch seinen Vorstand ein Programm über seine, auf Förderung der Wissenschaft und Kunst und des naturwissenschaftlichen Unterrichts der Jugend gerichteten Zwecke zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und dasselbe zur Mitwirkung für diese Zwecke durch Bildung einer zoologischen Gesellschaft einzuladen.

Dies Programm soll in den ersten sechs Wochen nach Konstituirung des Vorstandes erlassen werden, und die Organisation der zoologischen Gesellschaft enthalten.

§. 40.

Für diese Organisation werden folgende Grundzüge festgestellt.

1) Die zoologische Gesellschaft besteht aus sämmtlichen Aktionairs und aus denjenigen Freunden der Naturwissenschaft beiderlei Geschlechts, welche sich

sich zum Zwecke der Förderung des Unternehmens des Aktienvereins zu einem jährlichen Beitrage von Vier Thalern verpflichten.

2) Dieselbe wählt für die Leitung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit aus ihrer Mitte einen besondern Vorstand von Vier Mitgliedern, und zwar nach relativer Stimmenmehrheit in einer alljährlichen, am 1. August im zoologischen Garten zu haltenden Generalversammlung.

In diesem Vorstande hat der Generalsekretair des Aktienvereins, als Vorsitzender, das Amt des Ordners.

3) Sie wählt in der ersten dieser Generalversammlungen aus der Zahl ihrer Mitglieder nach der relativen Stimmenmehrheit zwei Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft in den Vorstand des Aktienvereins und einen Stellvertreter für dieselben, und ergänzt beim sukzessiven Ausscheiden der für die ersten drei Jahre gewählten Repräsentanten diese Wahl in den nächsten Generalversammlungen.

4) Die Aktionairs unter den Gesellschaftsmitgliedern erhalten ohne Beitrags-Zahlung (§. 11.) für ihre Person und für vier ihrer Angehörigen, die, mit Ausnahme ihrer Frau und Kinder, auf der Rückseite der Eintritts-Karte namentlich alljährlich zu bezeichnen sind, freien Eintritt in den zoologischen Garten.

5) Die Gesellschaftsmitglieder, welche nicht Aktionairs sind, haben jedoch nur für ihre Person für das laufende Kalenderjahr ihres Beitritts freien Eintritt gegen eine für dies Jahr gültige, auf ihren Namen lautende Karte.

6) Gegen Bezahlung von jährlich 6 Rthlr. kann jeder Nichtaktionair für sich und zwei genannte Mitglieder seiner Familie, gegen Erlegung von 8 Rthlr. jährlich für sich und vier namentlich anzugebende Mitglieder seiner Familie den freien Eintritt für das laufende Kalenderjahr gewinnen.

7) Die zoologische Gesellschaft hält im zoologischen Garten mindestens drei Versammlungen in den Monaten Mai bis Oktober, in welchen durch wissenschaftliche Vorträge für deren Zwecke gewirkt wird.

8) Die Beiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft werden im Laufe des Dezember jeden Jahres für das folgende Jahr eingesammelt. Die Verweigerung der Zahlung Seitens eines bisherigen Mitgliedes, welches keine Aktien besitzt, bekundet das Ausscheiden desselben mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres.

9) Der Vorstand des Aktienvereins ist berechtigt, die Bedingungen des Eintritts in die zoologische Gesellschaft, jedoch nur mit Beginn eines neuen Kalenderjahres zu ändern.

Abschnitt VI.

Besuch des zoologischen Gartens durch das Publikum.

§. 41.

Zur Förderung der Zwecke des Aktienvereins und zur Vermeidung lästigen Zudrangs wird allen denen, die nach Vorstehendem nicht das Recht zum Ein-

Eintritte in den zoologischen Garten erworben haben, Zutritt zu demselben nur gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von Fünf Silbergroschen für jeden Erwachsenen, und von 2½ Silbergroschen für jedes Kind unter zehn Jahren gestattet sein.

§. 42.

Ueber den unentgeltlichen, oder zum geringeren Preise zu gewährenden Eintritt ganzer Schulen oder Erziehungsanstalten wird der Vorstand des Aktienvereins die nöthigen allgemeinen Bestimmungen, oder die speziellen Anordnungen für einzelne Anstalten erlassen.

§. 43.

Eine Gesellschaft von vier oder mehreren Personen, welche das volle Eintrittsgeld bezahlt hat, oder dazu mittelst Freikarte befugt ist, kann einen Diener, oder Dienerin, unentgeltlich in den Garten mitnehmen.

§. 44.

Der Vorstand des Aktienvereins ist berechtigt, zur Förderung seiner Zwecke fremden Gelehrten oder Künstlern für bestimmte Zeit freien Eintritt zu gewähren.

§. 45.

Derselbe ist befugt, nach den Umständen die Höhe des Eintrittsgeldes zu ändern.

§. 46.

Für die Erfrischung der den Garten Besuchenden und für den augenblicklichen Schutz bei ungünstiger Witterung wird gesorgt werden.

§. 47.

Zur Erhaltung der Ordnung im Garten wird der Vorstand des Aktien-Vereins die nöthigen Verfügungen erlassen, und deren Anschlag an den geeigneten Stellen im Garten zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gerichtlich vollzogen Berlin, den 27. Februar 1845.

[Folgen die Unterschriften.]